

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein trägt den Namen EuroGames München e. V. Der Verein ist rechtsfähig gem. § 21 BGB. Sitz des Vereins ist München.
- (2) Zweck des Vereins ist die Durchführung der EuroGames 2004 in München. Die EuroGames sind eine ausdrücklich nichtkommerzielle Breitensportveranstaltung nach den Grundsätzen des Amateursports, für die die Teilnahme an allen angebotenen Sportarten grundsätzlich allen Menschen, insbesondere auch Menschen mit Behinderungen, offen steht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Mitgliedschaften in für den Verein förderliche und notwendige Sportgremien und Verbände einzugehen.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich Zielen und Zweck des Vereins verpflichten.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Alle Vereinsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied, das trotz Mahnung mit der Zahlung eines fälligen Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für mehr als drei Monate im Rückstand ist, aus der Mitgliederliste streichen. Ist ein Mitglied "unbekannt verzogen" und kann sein Wohnsitz zumutbar nicht ermittelt werden, kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
- (8) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages und den Ausschluß kann das betroffene Mitglied beim Vorstand innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie legt die grundsätzlichen, langfristigen Ziele und Aufgaben fest. Sie wählt und entlastet den Vorstand und wählt die Kassenprüfer.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Nennung einer Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Rede- und Antragsrecht genießen alle Mitglieder, die Organe des Vereins, außerdem Personen, denen die Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht einräumt.
- (4) Mitglieder haben jeweils eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (Beurkundung), das vom/von der Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in werden zu Beginn der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er kann zur Führung der laufenden Geschäfte hauptamtliche Mitarbeiter bestellen, die dem Vorstand Bericht erstatten und Rechenschaft ablegen.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können natürliche Personen sein, die Mitglied des Vereins sind.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens vier, höchstens zehn Mitgliedern, von denen eine/r das Amt des/der Schatzmeister/in, ausübt. Angestrebt wird, daß jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder Frauen und Männer sind.
- (4) Jeweils der/die Schatzmeister/in und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Vorstand im Sinne des BGB. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit wird der Vorstand von der Haftung freigestellt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang ein Wahlvorschlag nicht die absolute Mehrheit der Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Bewerber/inne/n mit der höchsten Stimmenzahl statt.

In der Stichwahl ist gewählt, wer die (einfache) Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhält. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorübergehend (kommissarisch) eine andere Person mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds betrauen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der ursprünglichen Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Dies gilt analog auch für den Fall, daß im Vorstand wichtige Aufgaben besetzt werden müssen, wobei die Höchstzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 3 nicht überschritten werden darf.
- (7) Der Vorstand legt jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Tätigkeitsbericht vor.
- (8) Der Vorstand fällt seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluß, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Rahmen einer Vorstandssitzung. Für Vorstandssitzungen ist eine Tagesordnung entbehrlich. Der Vorstand kann Beschlüsse auch außerhalb von Vorstandssitzungen, z.B. telefonisch oder schriftlich, fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.
- (10) Der Vorstand beruft einen Beirat (EuroAdvisoryCommittee), dem Personen angehören, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung und Durchführung der EuroGames 2004 in München befasst sind, die aber wesentlich den Erfolg der EuroGames 2004 fördern können. Dazu gehören beispielsweise der Oberbürgermeister, die Stadtschulrätin, der Leiter des Sportamtes und einzelne Mitglieder des Stadtrates in München. Der Beirat tagt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr und berät den Vorstand. Der Beirat hat keine Weisungsbefugnis gegenüber dem Vorstand oder den Mitgliedern. Mitglieder des Beirates erhalten keine Vergütung.

§ 6 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer eines Jahres.
- (2) Die Kassenprüfer/innen prüfen die ordnungsgemäße, finanzielle Führung der Geschäfte des Vorstands. Hierzu können sie jederzeit Einblick in alle Belege nehmen. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 7 Beiträge/Finanzen

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Beiträge sind Aufnahmegebühren und regelmäßige Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Antrag des Vorstandes die Beiträge.

- (3) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- (4) Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern nicht für Schäden, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen; gleiche Haftungsfreizeichnung gilt für Mitglieder gegenüber dem Verein aus Anlaß ihrer Vereinszugehörigkeit.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Satzung oder Beschlüsse oder Weisungen der Organe verstoßen, können vom Vorstand mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden.
- (2) Solche Ordnungsmaßnahmen sind mündlicher oder schriftlicher Verweis, Ausschluß von Vereinseinrichtungen für bis zu einem Jahr, Geldbußen bis 100 Euro.

§ 9 Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung kann diese Satzung mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen ändern.

§ 10 Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen den Verein auflösen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die *Münchner AIDS-Hilfe e.V., Sub e.V.* und die *Lesbenberatungsstelle LeTra Lesbentelefon e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann das Vermögen des Vereins abweichend von Absatz 2 anderen steuerbegünstigten Körperschaft(en) oder Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports (Amateursports) gem. § 53 AO 1977.
- (4) Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.